



Landesverband
Kindertagespflege
NRW

Betreuungsvereinbarungen zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung)
des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson
oder in anderen geeigneten Räumen

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. stellt die Betreuungsvereinbarung
digital kostenfrei zur Verfügung.

Inhalt

Persönliche Daten	03
§ 1 Betreuungsvereinbarungen	04
§ 2 Eingewöhnungszeit	05
§ 3 Betreuungsmodalitäten	07
§ 4 Die Finanzierung der Betreuung	09
§ 5 Ausfallzeiten	11
§ 6 Versicherungen	13
§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	14
§ 8 Änderungsmitteilungen	15
§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz	15
§ 10 Aufsicht	16
§ 11 Weitere Vereinbarungen	16
§ 12 Salvatorische Klausel	17
§ 13 Anlagen	17

IMPRESSUM

Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.
Breite Straße 10b
40670 Meerbusch

Tel: 0 21 59 - 8 16 81 66
E-Mail: info@lv-ktp-nrw.de

www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de

Persönliche Daten

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

.....
Nachname, Vorname

.....
Nachname, Vorname

.....
Straße

.....
Straße

.....
Postleitzahl/Wohnort

.....
Postleitzahl/Wohnort

.....
Telefonnummer privat

.....
Telefonnummer privat

.....
Mobiltelefonnummer privat

.....
Mobiltelefonnummer privat

.....
Telefonnummer dienstlich

.....
Telefonnummer dienstlich

.....
E-Mailadresse

.....
E-Mailadresse

Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson

.....
Nachname, Vorname

.....
Straße

.....
Postleitzahl/Wohnort

.....
Telefonnummer privat

.....
Mobiltelefonnummer privat

.....
Telefonnummer dienstlich

.....
E-Mailadresse

§ 1 Betreuungsvereinbarungen

Zwischen den Personensorgeberechtigten

.....
Nachname, Vorname

.....
Nachname, Vorname

und der Kindertagespflegeperson

.....
Nachname, Vorname

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind

.....
Nachname, Vornamen

.....
Geburtsdatum

die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege gemäß §§ 22ff. SGB VIII.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege des örtlichen Jugendamtes für

..... Tageskinder.

(Anzahl Tageskinder laut Pflegeerlaubnis)

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten über weitere Aufnahmen und Abgänge von Tageskindern.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Förderung und Erziehung des Kindes abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat den Personensorgeberechtigten ihr pädagogisches Konzept zur Kenntnis gebracht, welches im Betreuungsalltag umgesetzt wird und somit Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung (z.B. nach dem Berliner- oder Münchner Modell). In dieser Phase findet die Betreuung noch nicht in vollem Umfang, der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, statt. Die Eingewöhnungszeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen.

(1) Vereinbarungen für die Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit am

..... und endet voraussichtlich am

(Datum) (Datum).

Das Tageskind wird zu den vereinbarten Zeiten

- in die Wohnung der Kindertagespflegeperson
- in andere geeignete Räume

.....
(Anschrift der Räume)

.....

gebracht und wie vereinbart wieder abgeholt.

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Folgende Personen sind dazu berechtigt:

- die Mutter und der Vater des Kindes (gemeinsames Sorgerecht)
- nur die Mutter (alleiniges Sorgerecht)
- nur der Vater (alleiniges Sorgerecht)
- andere Person

.....
(Name und Anschrift der anderen Person)

.....

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungsphase durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnungszeit ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson und des Tageskindes von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Beide Parteien sind während der Eingewöhnungszeit für die jeweils andere Partei immer telefonisch erreichbar.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson allein erfolgt.

Folgende Termine wurden für die Eingewöhnungszeit vereinbart:

.....
(Wochentag, Datum)

.....
(Uhrzeit)

.....
(Wochentag, Datum)

.....
(Uhrzeit)

.....
(Wochentag, Datum)

.....
(Uhrzeit)

.....
(Wochentag, Datum)

.....
(Uhrzeit)

.....
(Wochentag, Datum)

.....
(Uhrzeit)

(2) Bezahlung während der Eingewöhnungszeit

Der Antrag auf Laufende Geldleistung durch die Kindertagespflegeperson, ist über die Richtlinie/Satzung der Gemeinde/ des Kreises geregelt, in der/dem das Tageskind wohnhaft ist.

Geldleistung durch das örtliche Jugendamt.

Die Kindertagespflegeperson erhält vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Eingewöhnungszeit des Kindes einen monatlichen Pauschalbetrag von Euro.

Wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird, oder die Personensorgeberechtigten die Eingewöhnungsphase privat bezahlen, ist die Bezahlung wie folgt geregelt:

..... Euro pro Stunde.

..... Euro pauschal.

Die Zahlung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt:

im Voraus für jeweils Tage.

Im Nachhinein für jeweils Tage.

Sonstige Vereinbarung

Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung während der Eingewöhnungsphase. In diesem Fall gilt die unter § 7 vereinbarte Kündigungsfrist.

Weitere Vereinbarung für die Eingewöhnungszeit:

.....
.....
.....
.....

§ 3 Betreuungsmodalitäten

(1) Die Betreuung, nach der Eingewöhnungszeit beginnt am

(2) Betreuungszeiten

Nach der in § 2(1) vereinbarten Eingewöhnungszeit werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

	Bringzeit	Abholzeit	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Damit ist eine Gesamtstundenzahl pro Woche von Stunden vereinbart.

Wechselnde Betreuungszeiten fallen wie folgt an:

.....
.....
.....

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen.

Änderungen auf Dauer müssen der Fachberatungsstelle/dem örtlichen Jugendamt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Bring- und Abholzeiten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten.

Außer den Personensorgeberechtigten dürfen folgende Personen das Tageskind abholen:

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

Die Sorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Die Personensorgeberechtigten haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt das Tageskind herauszugeben und wartet auf das Eintreffen der Personensorgeberechtigten.

Hier nicht genannte abholberechtigte Personen benötigen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht der Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit.

(4) Förderauftrag

Die Kindertagespflegeperson kommt dem Förderauftrag des Tageskindes während der Betreuung im vollem Maße nach. Dieser „umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen“ (vergl. § 22 (3) SGB VIII). Um diese Prozesse gewährleisten zu können, ist ein stetiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson das Tageskind betreffend essentiell.

§ 4 Die Finanzierung der Betreuung

(1) Für die unter § 3 (2) genannten Betreuungszeiten erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Tageskindes:

Geldleistungen vom zuständigen Jugendamt. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Förderleistung, den Sachaufwand, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendung angemessener Sozialabsicherung und die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 (2) SGB VIII.

- Die Eltern stellen frühzeitig einen Antrag auf Förderung bei dem zuständigen Jugendamt.
- Die Kindertagespflegeperson stellt einen Antrag auf ‚laufende Geldleistung‘ bei dem zuständigen Jugendamt.

Die Personensorgeberechtigten sind mit der Weitergabe der Daten für die Dauer der Betreuung einverstanden.

Bei Gewährung dieser Förderung darf die Kindertagespflegeperson darüber hinaus keine weiteren Kostenbeiträge von den Eltern erheben.

Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson zulassen, gemäß § 23 (Fn 5) KiBiz.

- Im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII, bleiben die Betreuungsvereinbarungen gültig und die Personensorgeberechtigten zahlen selbst das Entgelt für die Betreuung in Höhe der laufenden Geldleistungen.
- Im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII, werden die Betreuungsvereinbarungen ohne Kündigungsfrist und ohne gegenseitige Ansprüche in beiderseitiger Einwilligung mit sofortiger Wirkung unwirksam.

- Geldleistungen durch das örtliche Jugendamt.
Die Kindertagespflegeperson erhält von diesem für die Betreuungszeiten des Kindes einen monatlichen Pauschalbetrag von Euro.

- Geldleistungen durch die Personensorgeberechtigten.
Die Kindertagespflegeperson erhält von diesen für die Betreuungszeiten des Kindes

- einen monatlichen Pauschalbetrag von Euro.
- ein Entgelt pro Betreuungsstunde in Höhe von Euro.

- Die Zahlung wird zu folgendem Zeitpunkt durch Überweisung auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber*in:

IBAN:

BIC:

(2) Mahlzeiten des Tageskindes

Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

.....
.....
.....

Für diese Mahlzeiten zahlen die Personensorgeberechtigten einen Betrag in Höhe von Euro pro Tag / Woche / Monat.

Die Zahlung wird spätestens durch Überweisung auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Die Personensorgeberechtigten sind selbst für folgende Mahlzeiten des Kindes verantwortlich und bringen diese an jedem Betreuungstag frisch in die Kindertagespflegestelle mit:

.....
.....
.....

Bei den Mahlzeiten sind auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes zu achten:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 5 Ausfallzeiten

(1) Bei Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind kann am besten in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder es in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen. Wenn die Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die Betreuung des Tageskindes betreffen, sollen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson darüber in Kenntnis setzen. Zudem müssen sie die Kindertagespflegeperson rechtzeitig über die Erkrankung des Kindes informieren.

In dem Fall, dass das Tageskind während der Betreuung erstmals Krankheitssymptome vorweist, die eine Weiterbetreuung unmöglich macht, ist es die Pflicht der Betreuungsperson, die Personensorgeberechtigten des Kindes umgehend darüber zu informieren. Die Kindertagespflegeperson wird von den Personensorgeberechtigten bevollmächtigt im Notfall eine ärztliche Behandlung zu veranlassen (siehe „Vollmacht“).

Sollte ein Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden (Siehe Anhang „Medikamentengabe“). Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend.

Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet.

Sobald die Kindertagespflegeperson Kenntnis über eine ansteckende Krankheit eines Tageskindes hat, informiert sie umgehend alle Personensorgeberechtigten. Bei Nichterreichbarkeit dieser soll folgende Person benachrichtigt werden:

.....
(vollständiger Name, Telefonnummern, Anschrift)

Wenn keine Förderung durch das Jugendamt für die Betreuung erfolgt, sind für die durch die Erkrankung des Kindes entstehenden Ausfallzeiten folgende Zahlungen durch die Personensorgeberechtigten zu leisten:

.....
.....

(2) Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson, ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung der Kinder sie zu informieren.

Die Regelung bei einer erkrankten Kindertagespflegeperson, die durch das Jugendamt geförderte Plätze zur Verfügung stellt, ist in der Satzung/Richtlinie der Gemeinde/ des Kreises festgelegt.

Das örtliche Jugendamt hat für die Vertretung Sorge zu tragen (SGB VIII § 23 Absatz 4).

Folgende Vertretungsregelung wurde für den Ausfall wegen der Erkrankung der Kindertagespflegeperson getroffen (bei Übernahme der Betreuung durch eine andere Kindertagespflegeperson muss der vollständige Name, die Adresse und die Telefonnummer angegeben werden):

.....
.....
.....

Bei privat zahlenden Personensorgeberechtigten:

- Die Personensorgeberechtigten zahlen bei Ausfall der Betreuung durch eine Erkrankung der Kindertagespflegeperson auch bei nicht Erbringung der Leistung das Betreuungsgeld weiter.
- Bei Ausfall der Betreuung durch eine Erkrankung der Kindertagespflegeperson werden die durch die Personensorgeberechtigten geleisteten Entgelte wie folgt zurückerstattet:

.....

(3) Ausfallzeiten durch Urlaub des Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson

Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Am 24.12. (Heiligabend), 31.12. (Silvester) sowie an

findet keine Betreuung statt (Schließtage). Die Schließtage berechtigen ebenfalls nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Die Vertragsparteien vereinbaren betreuungsfreie Urlaubstage im Kalenderjahr. Die Urlaubstage sind so zu verstehen, dass die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskindern freizustellen ist. Dabei sind der Kindertagespflegeperson mindestens 3 Wochen zusammenhängender Urlaub im Kalenderjahr zu ermöglichen.

Die Kindertagespflegeperson teilt den Sorgeberechtigten jährlich bis zum ihre Urlaubsplanung mit.

Durch das Jugendamt geförderten Betreuungsplätze ist die Regelung der Ausfallzeiten durch Urlaub des Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson der Richtlinie/Satzung der Gemeinde /dem Kreis zu entnehmen und wie folgt geregelt:

- Bei Urlaub des Tageskindes:

.....
.....

- Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson:

.....
.....

Bei privat zahlenden Personensorgeberechtigten ist der Urlaub des Tageskindes und der Kindertagespflegeperson wie folgt von den Vertragspartner*innen vereinbart:

- Bei Urlaub des Tageskindes:

.....
.....

- Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson:

.....
.....

§ 6 Versicherungen

(1) Unfallversicherung

Das Tageskind ist über die Unfallkasse NRW versichert, wenn durch das Jugendamt die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson gemäß §§ 23 und 43 SGB VIII festgestellt wurde. Das Kind ist somit auf dem Weg zur Kindertagespflegestelle, während der Betreuung und auf dem Heimweg unfallversichert.

(2) Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden, die am Tageskind entstehen oder das Tageskind Dritten zufügt und die durch die Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, sind durch eine Haftpflichtversicherung (Betriebs-/Berufshaftpflicht oder erweiterte Privathaftpflicht) der Kindertagespflegeperson abzudecken.

Die Kindertagespflegeperson ist seit dem bei folgender Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung versichert, die das Tageskind ausdrücklich einschließt.

.....
.....

Schäden, die durch das Tageskind im Haushalt der Kindertagespflegeperson entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt.

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Kündigung

Die Betreuungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung des Kindeswohls gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von

- einem Monat, zum Monatsende zwei Monaten, zum Monatsende.

Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbeginns wirksam.
Die Kündigung bedarf der Textform.

Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kindergartenplatzes berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung der Betreuungsvereinbarungen.

In diesem Fall gilt die vereinbarte ordentliche Kündigungsfrist.

Eine Kündigung mit Wirksamkeit zum Ende des Monats, auf den der (Jahres-)Urlaub der Tagespflegeperson folgt, ist ausgeschlossen.

In diesem Fall verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende des Urlaubsmonats. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Ausfallzeiten / Urlaubszeiten werden nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bedarf gleichfalls der Textform.

- Die vereinbarten Betreuungsvereinbarungen endet am

(2) Fristlose Kündigung

Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Diese müssen schriftlich begründet werden.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Diese müssen schriftlich gekündigt werden.

(3) Vertragsaufhebung

Die Betreuungsvereinbarungen können jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien einhellig der Meinung sind, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden soll.

(4) Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch die Personensorgeberechtigten

Wenn die Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Tageskindes eine Geldleistung erhält, wird diese ausschließlich für die tatsächlich stattgefundene Betreuungszeit gezahlt. Sollten die Personensorgeberechtigten entscheiden, dass Kind nicht mehr in die Betreuung der Kindertagespflegeperson zu bringen, ist ein Ausfall der Zahlung der Geldleistung von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe zu tragen bzw. bei entsprechenden Regelungen in der Richtlinie/Satzung der Gemeinde/des Kreises durch das Jugendamt.

§ 8 Änderungsmitteilungen

(1) Veränderungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

(2) Schriftliche Änderungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu diesen Betreuungsvereinbarungen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern schriftlich Zustimmung erhalten.

§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Stillschweigen persönlicher Lebensbereich

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt für die Eingewöhnungszeit, den Betreuungszeitraum und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen bereits jetzt in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Finanzbehörden und den Sozialversicherungsträger weitergeleitet wird, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden.

(2) Kindeswohlgefährdung

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden.

Werden der Kindertagespflegeperson oder der Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohl bekannt, im Sinne von § 8a SGB VIII, so sind diese verpflichtet, die Fachberatung/das Jugendamt zu informieren.

(3) Von der Schweigepflicht ausgenommene Informationen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die Fachberatung für deren Begleitung weitergegeben werden dürfen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarungen und der beigeschlossenen Anlagen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Betreuungsvereinbarungen. Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung nicht sowohl in der Vertragsausfertigung der Personensorgeberechtigten als auch derjenigen der Kindertagespflegeperson enthalten ist.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten bei alleinigem Sorgerecht

Unterschrift beider Personensorgeberechtigten bei gemeinsamen Sorgerecht

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

§ 13 Anlagen

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Pädagogisches Konzept (wird von der Kindertagespflegeperson beigefügt)
2. Einwilligung Bildungsdokumentation
3. Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen
4. Vollmacht Arztbesuch/Notfall
5. Medikamentengabe im Notfall
6. Hunde in der Kindertagespflege
7. Belehrung nach IfSG
8. Gesetzestexte

Anlagen

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Pädagogisches Konzept (wird von der Kindertagespflegeperson beigelegt)	
2. Einwilligung Bildungsdokumentation	19
3. Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen	20
4. Vollmacht Arztbesuch/Notfall	21
5. Medikamentengabe im Notfall	22
6. Hunde in der Kindertagespflege	23
7. Belehrung nach IfSG	24
8. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)	26
9. SGB VIII	30

Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation

Als Kindertagespflegeperson habe ich die Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes kontinuierlich zu dokumentieren. Es ist mir wichtig, die Entwicklungsschritte und Zunahme an Kompetenzen Ihres Kindes schriftlich festzuhalten.

Ich beobachte das Verhalten und die Entwicklung z.B. im Spiel, in der Sprache, in der Motorik.

Sie als Eltern und Sorgeberechtigte können jederzeit Einblick in die von mir angelegte Dokumentation nehmen.

Sie bietet mir eine wertvolle Grundlage für meine Elterngespräche mit Ihnen.

Diese Dokumentation wird Ihnen am Ende der Betreuungszeit übergeben.

Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation/Fotografien

Ich bin/wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unsers Kindes einverstanden.

.....
Name des Kindes

.....
Datum/Unterschrift

Die Fotos dürfen wie folgt genutzt werden (zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Aushang in den Betreuungsräumen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| in meiner Dokumentationsmappe | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Weitergabe in Form von z. B. Abschiedsalben oder CDs an die Kinder | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

.....
Datum

.....
Unterschrift der Eltern, des/der Sorgeberechtigten

Sie haben jederzeit die Möglichkeit eines Widerrufs dieser Einverständniserklärung. Diesen teilen Sie mir bitte schriftlich mit.

Erklärung zur Foto-/Filmgenehmigung meines/unseres Kindes

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind

.....
(Vor-/Nachname)

klar zu erkennen ist, erstellt werden dürfen.

Ich/Wir bin/sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahmen meines/unseres Kindes nicht einverstanden.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind

.....
(Vor-/Nachname)

klar zu erkennen ist, im Rahmen folgender Publikationen veröffentlicht werden dürfen:

(bitte ankreuzen)

- Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson
- Veröffentlichung auf der Facebook-Seite der Kindertagespflegeperson
- Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV)

Es werden keine personenbezogenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen und/oder Telefonnummern) publiziert.

Diese Zustimmung kann jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) widerrufen werden.

Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern, des/der Sorgeberechtigten

Vollmacht Arztbesuch

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

.....
Name des Sorgeberechtigten

Anschrift

.....
Name des Sorgeberechtigten

.....
Straße

.....
PLZ/Wohnort

.....
Telefon

.....
Dienstlich

.....
Mobil

als Sorgeberechtigte/n des Kindes/der Kinder:

.....
Name des Kindes

.....
Name des Kindes

.....
Name des Kindes

.....
Name des Kindes

.....
Name des Kindes

.....
Name des Kindes

die Kindertagespflegeperson

.....
Name der Kindertagespflegeperson

Anschrift

.....
Straße

.....
PLZ/Wohnort

eine ärztliche Behandlung zu veranlassen, wenn es sich um einen Eilfall oder Notfall handelt.

DAS KIND IST/DIE KINDER SIND VERSICHERT ÜBER:

.....
Name des betreffenden Sorgeberechtigten

.....
bei der Krankenkasse

.....
Versicherungsnr.

.....
Unterschrift des Sorgeberechtigten

.....
Ort/Datum

BEHANDELNDER KINDERARZT

.....
Name des Kinderarztes

Anschrift

.....
Telefonnr. des Kinderarztes

.....
Straße

.....
PLZ/Ort

BEVORZUGTES KRANKENHAUS

.....
Name des Krankenhauses

Anschrift

.....
Telefonnr. des Krankenhauses

.....
Straße

.....
PLZ/Ort

Medikamentengabe

Name, Vorname des Kindes

Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	Name des Medikaments	Name des Medikaments
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Bemerkung/ Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Besondere Gebrauchshinweise	Name des Medikaments	Name des Medikaments

Sonstiges: _____

Ermächtigung der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____

(Name der Eltern/Sorgeberechtigten)

die Kindertagespflegeperson _____

meinem/unsere(m) Kind _____

die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern, des/der Sorgeberechtigten

Einverständnisregelung zur Hundehaltung in der Kindertagespflege

Handhabung in der Tagespflegestelle

- Es handelt sich beim gehaltenen Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Landeshundegesetzes NRW.
- Der Kontakt mit dem Hund findet nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson statt.
- Außerhalb der begleiteten Zeiten bleibt der Hund außer Reichweite der Kinder angeleint oder hält sich in anderen Räumlichkeiten auf.
- Es ist sehr wichtig, jedes Kind auf seine Weise an das Tier heran zu führen. Keiner wird genötigt oder gezwungen, sich dem Tier zu nähern oder es zu streicheln.
- Beim Fressen oder Schlafen wird der Hund von den Kindern getrennt.
- Falls ein Sachkundenachweis erforderlich ist, wurde dieser im Jugendamt vorgelegt.
- Die erforderliche Hundehaftpflichtversicherung wurde im Jugendamt/der Fachberatungsstelle vorgelegt und kann jederzeit eingesehen werden.
- Erforderliche Untersuchungen werden regelmäßig beim Tierarzt durchgeführt.

Ort

Name der Kindertagespflegeperson

Beim Kind liegt eine Hundehaarallergie vor ja nein

Das Kind hatte vorher schon Kontakt zu Hunden ja nein

Das Kind hat Angst vor Hunden ja nein

Das Kind hat neg. Erfahrungen gemacht ja nein

Wenn ja welche?

Ich bin damit einverstanden, dass der Hund sich mit den Kindern in den Räumlichkeiten aufhält ja nein

Mein Kind darf den Hund streicheln ja nein

Ich möchte den Sachkundenachweis einsehen ja nein

Ich möchte die Hundehaftpflicht einsehen ja nein

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie in ausreichender Weise über die Hundehaltung und deren Risiken in der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson aufgeklärt wurden und genehmigen und akzeptieren die entsprechenden Erläuterungen.

Ort, den

Unterschrift der Eltern/des/der Sorgeberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Hiermit bestätige ich/wir, dass ich/wir das Merkblatt sorgfältig gelesen habe/n.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/des/der Sorgeberechtigten

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – Landesrecht Nordrhein-Westfalen – In seiner gültigen Fassung

§ 3a KiBiz – Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.
- (2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

§ 4 KiBiz – Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.
- (2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.
- (4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104f. SGBVIII bleiben unberührt.

§ 9 KiBiz – Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 10 KiBiz – Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 13 KiBiz – Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 13a KiBiz – Pädagogische Konzeption

(1) Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Wenn in der Kindertageseinrichtung auch unter Dreijährige betreut werden, muss die pädagogische Konzeption auch auf diesbezügliche Besonderheiten eingehen.

(2) Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

(3) Absätze 1 und 2 sollen in der Kindertagespflege entsprechend angewendet werden.

§ 13b KiBiz – Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 13c KiBiz – Sprachliche Bildung

- (1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.
- (2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.
- (3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.
- (4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

§ 14 KiBiz – Kooperationen und Übergänge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.
- (2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 14a KiBiz – Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexeleistung

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexeleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

§ 17 KiBiz – Förderung in Kindertagespflege

- (1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gilt § 13 entsprechend.
- (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die

Mitteilung soll im Rahmen eines Gespraches zwischen den Fachkraften der beiden ortlichen Trager erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 22 SGB VIII Grundsatze der Forderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder fur einen Teil des Tages oder ganztagig aufhalten und in Gruppen gefordert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nahere uber die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Raumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen fur Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfahigen Personlichkeit fordern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstutzen und erganzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstatigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu konnen.

(3) Der Forderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, korperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schliet die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Forderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fahigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedurfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berucksichtigen.

§ 23 SGB VIII Forderung in Kindertagespflege

(1) Die Forderung in Kindertagespflege nach Magabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewahrung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson fur den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Forderungsleistung nach Magabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen fur Beitrage zu einer Unfallversicherung sowie die halftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die halftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Hohe der laufenden Geldleistung wird von den Tragern der offentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Forderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Forderbedarf der betreuten Kinder zu berucksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Personlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und uber kindgerechte Raumlichkeiten verfugen. Sie sollen uber vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfugen, die sie in qualifizierten Lehrgangen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105 SGB VIII Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Diese Betreuungsvereinbarungen wurden Ihnen überreicht durch: